Der Landschreiber wohnt einer sogenannten Lärmen-Predigt des Hofkaplans Johann Baptist Hoop bei, und schickt Anton Florian von Liechtenstein eine Zusammenfassung dieser Predigt. Ausf. Hohenliechtenstein, 1720 September 23, AT-HAL, H 2624, unfol.'

[1] Durchleüchtigister herzog, etc. Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.²

Unter anderen nicht wenigen, von dem hoffcaplon Hopp³ bis anhero verübten, insolentien⁴ geruhen euer hochfürstlich durchleücht auß beykhohmenden extract derjenige zu ersehen, welche wir euer hochfürstlich durchleücht umb so weniger verbergen können. Alß darauß des gedachte Hoppen ohnverandtwortliche ohndanckhbahrkeith und höchst straffbahr auffrührisch gemüth, dero frucht nichts alß immerwehrende ohneinigkeith seyen dörffte, sonnenklahr abzunehmmen ist. Gleichwie wir nuhn so viel möglich hierzu stillschweigen, und solch ehren vergeßen, allen volch höchst argerliches verfahren fürtan simuliren⁵, und darneben mit der execution⁶ ohnaussetzlich fortfahren.

Also getrösten unß, über die unß, sonderbahr mihr⁷, verwaltern, anthuenden, so vielfältige, offentliche prostitutionen⁸ einer hochst billichen satisfaction⁹, umb so mehr, alß wir zu allen überfluß, dah er, Hopp, mihr, verwalter, mit der vor allem volch zu Schann¹⁰, alß an tag der kirchenweyhung vornehmmen wollenden lehrmenpredig angetrohet, der herrschafftlichen haubtzoller zu ihm geschickht, und mit gantz freündtlichen empfehlen [2] wahrnen laßen, sich deren nicht unß, sonderen euer hochfürstlich durchleücht nachtheilig seyen mögenden wollenden terminis¹¹ und fernere prostitutionen entübrigen, und nuhr allein des von sich gegebenen revers¹² sich zu erinnern, alß im wiedrigen, doch ihme in allen betrettenden fall, auch ein offentlicher affront geschehen würde, wir wieder alle unß derowegen zu legen wollende verandtwortung hiermit kräfftigst protestirt haben wollen.

Darauff er unß, unter anderen vielen, auch dieses sagen laßen, er wiste sich wohl des gegebenen revers zu erinneren, aber auch wohl deßen, waß er in der heiligen tag und bey empfangung des priesterthumbs geschworen. Nachdeme aber das letztere kräfftiger alß das erstere, alß würde er sich höchst glückselig schätzen, wan er von dahrumben zur martercron würde gelangen mögen. Darauff er, ohngeachtet aller anderer, von dem clero etwas beschehen mögende submission¹³, biß an sein ende beharren wolte, und die sache selbsten verfechten. Warüber wir unß dan entschloßen,

¹ Vgl. dazu die Edition auf e-archiv.li. Dokumente aus Österreich: ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, Beilage D, unfol. 13. Januar 1721.

² Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von Wurzbach, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

³ Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 378.

⁴ Unverschämtheiten.

⁵ vortäuschen.

⁶ Vollstreckung

⁷ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fahian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

⁸ Zurschaustellung.

⁹ Genugtuung.

¹⁰ Schaan, Gemeinde (FL).

¹¹ Fristen.

¹² Verpflichtungserklärung.

¹³ Unterwerfung.

daß ich¹⁴, landtschreiber, mit zuzug des fürstlichen haubtzollers alles fleißes gedachter predig beywohnen solle.

Wie dan auch solche gesteren, den 22. Septembris, in anseyen einer großen menge, so einheimbisch alß frömbden persohnen, abgelegt und anderthalb stund ohngefehr grausamb anzuhören geweßen. Dero inhalt in etwas auß der beylaag gnädigst zu ersehen. Gleichwie wir nuhn höchst begiehrig seyndt zu erlernen, waß dan dieße, so hoch gespante animosität¹⁵ und gehtaene verfluchung der excommunicirten [3] persohnen bev denen unterthanen (welche ohne solch parthevisches auffmunteren zum ohngehorsamb und hartnäckigkeith mehr, alß zu viel incliniren 16) vor früchte bringen würdet. Also wünscheten auch unterthänigst, gehorsambst, daß euer hochfürstlich durchleücht von denen so wiederwärtig und beschwerlichen behelligungen dermahleneinst erhoben werden mögen. Wie wir dan unß gute hoffnung machen, bey ankunfft des herren landtvogdts¹⁷ und einfolglichen hiernechst vornehmender conferenz der sache ein erwünschetes ende zu machen. Angesehen die pfarrherrn zu Trießen 18 und Schann zu den halben novalzehendten¹⁹ antheil bev der haltenden conferenz sich einlaßen dörfften. Wir aber empfehlen unß zu ferneren landesfürstlichen, höchsten gnadens hulden unterthänigst, gehorsambst und ersterben.

Euer hochfürstlich durchleücht, etc., etc. Hohenlichtenstein, den 23. Septembris 1720. Præsentato²⁰, den 1. Octobris

Unterthänigst, treü, gehorsambste Johann Adam Bründel, manu propria²¹ verwalter Herman Georg Ludovici, landtschreiber

[4] [Beilage Lärmenpredigt]

Ohngefährlicher, summarischer inhalt der von dem priester Hopp bey der kirchenweyhung, vornemlich in der pfarrkirchen zu Schann, in anwesentheit vieler ein- und außländer, den 22. Septembris 1720 gehabte, anderthalbstündige, mit dem worth selbsten angezogen lermenpredig. Thema: In domo tua²² etc.

Fraget an die auditores²³, er seye ja recht daran, er seye hier im gotteshauß! Er seye ja im gotteshauß und nennet sie brüder, wan sie es noch wären, und ein oder die andere vor kurtzer zeith sich nit entzogen. Explicirt²⁴ ferner, wie man untereinander brüder seyn, und daß das hauß Gottes nit verstanden werde durch die materialien, etwah von holz und steinen auffgerichtetes gebäu, sondern die einigkeith der christ-catholischen seelen, und diese sich nit voneinander solten trennen laßen. Er wolte nit vom neüguth²⁵, das ihme nit angehe, oder sonsten, sonderen nuhr sagen, daß sie, unterthanen, in predigen und kinderlehren würden gehört haben, wie sie sich in dieser catholischen

AT-HAL, H 2624, unfol.

Seite 2

¹⁴ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

¹⁵ leidenschaftlichen Stimmung.

¹⁶ geneigt sein.

¹⁷ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁸ Triesen, Gemeinde (FL).

¹⁹ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

²⁰ Vorgelegt.

²¹ eigenhändig.

²² "În domo tua": In deinem Haus.

²³ Zuhörer.

²⁴ Eklärt.

²⁵ Neubruch (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

einigkeith und kirchen verhalten solten, und wan sies nicht wisten, der vierte articul im Canisio²⁶, wan sie anderster daran glaubeten, zeigete, den catechismum auffgeschlagen und den 4. articul abgelesen, in sich haltend, geistlich- und weltliche obrigkeith zu gehorsahmen etc., welcher das nicht thue, seye wie ein haidt und publican etc., denen unterthanen de longe et latus²⁷ vorgestelt, wie die geistliche obrigkeith vorangesetzet und benambset seye.

Diese, die seel, die andere aber den leib nuhr urtheile, das Evangelium und Heilige Schrifft auffschlagend, abgelesen, waß ihr binden werdet auff erden, soll auch gebunden seyen im Himmel, was ihr lößen werdet etc., weithleüffig der priestern ihren gewalts deducirt²⁸, ihr sollet meine gesalbete nit kränckhen, etc., etc. nil prævalebit²⁹ etc., von der wahrheit nit zu weichen seye, es koste auch, was es wolle, auß dem Breviario³⁰ die exempla³¹ vom Joanne et Thoma³², koniglich in Engelland, in teüsch abgelesen, wie diese weder mit tröhung noch vorstellung allerhandt gefahren, ihrer und der ihrigen von der wahrheit nicht gewiechen und sich schrecken laßen, sondern der einte in der kirchen, der andere vorm altar erschlagen worden, etc., und wan dieses nit wahr, man die breviaria weckhwerffen müste.

"Explicirt quid sit excommunicatio" ³³, und zu teütsch: "es, orare, vale, communio, mensa negatur" ³⁴. Auß einem unter anderen mehrern, bey sich in cathedra ³⁵ habenden, in 6 oder 7 büechern exempla liest, wie Gott die excommunicirte mit gehen todt und sonst gestrafft etc.

Er wolte zwar von der nichtig- oder ohnnichtigen, gütlig oder gültigen excommunication nicht sagen oder verfechten, beybringt aber ein exemplum von einem cardinal, so einen pretiosen³⁶ ring an einen ast des baums gehenckhet und hernacher vergeßen, und ver- [5] meinet, dieser ring wäre ihme gestohlen, mit der publication des banns derowegen gegen einen solchen verfahren, und obzwarn der bann ohngerecht, jedanoch Gott dardurch mit der that hochgestrafft etc. Darbey und zwischen unterschiedtlich, die Heilige Schrifft und Catechismum angezogen und sein vorhaben probirt, quod ecclesia sit sancta et terribilis³⁷, weithleüffig vorgestelt und denen unterthanen lebhafft vorgebildet. Darauß die unterthanen selbsten urtheilen laßen, welcher obrigkeith zu folgen, die das zeithlich oder ewige benehmmen möge, etc., etc.

Er habe zwarn nit im gewalth zu excommunicirn, auch nit excommuniciren wolte, er müste aber die wahrheit sagen, und die freyheit der kirchen Gottes schuldigster maßen helffen behaubten, und darmit sich keiner der unterthanen an jenem tag vor den richterstuehl Gottes der ohnwißentheit zu entschuldigen habe, und er selbsten alstan sie noch anklagen könte, so wolle er ihnen auß dem breviario (welches nit auß einem winckhel genohmmen oder auffgesuchtes, sonderen von der römisch kayserlichen mayestät selbsten authorisirtes buch wäre, denen unterthanen und auditoren quasi ad recognoscendum³⁸ vorgezeiget und liest) die von ihro pabstliche heiligkeith selbsten alle

²⁶ Petrus Canisius (1521–1597), Heiliger und Kirchenlehrer, war ein bedeutender Theologe und Schriftsteller des 16. Jahrhunderts und der erste niederländische Jesuit. Auf ihn gehen die ersten katholischen Katechismen zurück. Vgl. Julius OSWALD, Peter RUMMEL, Petrus Canisius, Reformer der Kirche. Sankt Ulrich, Augsburg 1996.

²⁷ "de longe et latus": Länge mal Breite.

²⁸ abzieht.

²⁹ "nil prævalebit": nichts wird vorherrschen.

³⁰ Das Brevier enthält die Texte für die Feier des Stundengebets der römisch-katholischen Kirche.

³¹ Beispiele.

³² Mögl. ist Thomas Becket (1118–1170) gemeint. Dieser war Erzbischof von Canterbury und Lordkanzler Englands. Nachdem er die Bischöfe, die Heinrich den Jüngeren (1155–1183) als Mitkönig gekrönt hatten, exkommunizierte, ließ ihn König Heinrich II. von England (1133–1189) vor dem Altar ermorden. Vgl. Friedrich Wilhelm BAUTZ, Thomas Becket; in: Biographische-Bibliographisches Kirchenlexikon 1, Hamm 1975 (1990), Sp. 450–451.

^{33 &}quot;Explicirt quid sit excommunicatio": Erklärt, was die Exkommunikation ist.

³⁴ "es, orare, vale, communio, mensa negatur": das Gespräch, das Gebet, der Gruß, die Gemeinschaft und Essen sind [mit Exkommunizierten] verboten.

³⁵ auf der Kanzel.

³⁶ mertvallen

³⁷ "quod ecclesia sit sancta et terribilis": weil die Kirche heilig und furchtbar sei.

^{38 &}quot;quasi ad recognoscendum": sozusagen zum Wiedererkennen.

jahr in coena domini coram deo omnipotente³⁹ verlesen und excommunicirt wurden, ablesen. Hierauff ex Breviario die Bullam Coenæ Domini⁴⁰ zu teütsch den völligen introitum, § 17. quive jurisdiciones etc. sequestrant et § ultimum adjunctis clausulis⁴¹, excommuniciren, verdammen etc. abgelesen, und darauff das gehabte oberambtliche schreiben, oder so gesagten brieff, offentlich genohmen, den § darauß gelesen, alle ihre gühter, intraden⁴², mobilien und effetten⁴³ mit arrest beschlagen und sequestrirt⁴⁴, etc. Notabene: sequestrirt, etc.

Die unterthanen selbsten laßen urthelen von der Bulla Coenæ und den brieff oder sequestration zu diesen oder zu anderen dehortiert⁴⁵, gantz weithleüffig außgezogen, die contraria⁴⁶ gegeneinander gesetzet und lebhafft abgebildet, öffters der wahrheit und kirchen beyzustehen, die unterthanen ermahnet, zumahlen er am jüngsten tag im wiedrigen darüber anklagen wolte. Eß würde woll heißen, man müße diesen auß dem landt jagen, es seye eine lermen-predig etc. Er müste aber die freyheit der kirchen und die wahrheit offenbahren, und wolte umb dieselbige verfolgung ja alles leiden. Beneficium hin beneficium her, tröhen hin, tröhen her, er wäre bereith, das leben vor dieselbe auch herzugeben. Er habe keinen nutzen darvon, es gehe [6] ihme der zehendt nichts an, wolte von deßen rechtfärtigung auch nichts melden, nuhr die frey- und wahrheit Gottes und der kirchen seiner schuldigkeith nach behaubten und offenbahren, und sehen könten, daß er solches auß keiner aigennutzigkeith sage.

Die canones⁴⁷ angezogen schrifftlichen auß dem sackh genohmmen, denen unterthanen das zue seinen intent⁴⁸ dienend zu teütsch abgelesen, und darauff gelehnet, wan diese lehr nit wahr, man alle die schulen abstellen solle. Eß wäre ihnen, drey hoffcaplönen, offentlich zugelegt und außgeruffen, daß sie meinaydig wären. Er müste vor meinaydig gescholten seyen, daß er mit einem excommunicato nicht geredt, in der mit einem inderdict⁴⁹ beylegten capell keine heilige mess gelesen, dah er doch solch alles alß ein priester der kirchen schuldig zu gehorsahmmen nicht habe thuen dörffen, etc. Auff die sequestratoin wiederumb springend, die unterthanen öffter ermahnet, der kirchen zu gehorsahmen, und daß mit einem solchen eyffer und seinen gestibus, daß die unterthanen zur merckhlichen ängstigung, theils weiber aber zum würckhlichen weinen in der kirchen getrieben worden.

Ihro landesfürstlichen durchleücht aber auch alle treü und gehorsamb zu leisten, denen unterthanen zugesprochen (ob dieses aber die baurn nit mehr irritirt, alß getröstet soll schweigen), und weilen der gantzen weldt bekandt, ihro hochfürstlich durchleücht höchster eyffer vor der catholischen kirchen, also gantz nit zu glauben, daß solches von ihro landesfürstlichen durchlaucht herrühre und die sequestration anbefohlen, von welchen aber die achßel geschupffet.

Und wie nuhn, wie gemelt, die unterthanen öffters angeredt, solches zu behertzigen, daß die geistliche der weltlichen obrigkeith vorzuziehen, und solch verfahren auff die sündt in den heiligen Geist falle, welche schwerlich oder gahr nicht in jener weld verziehen würden, den Canisium abermahlen anziehend, abgelesen, und darauff das büchlein von der canzell unter das volckh geworffen mitt dem melden, wers nicht recht wiße, soll es darauß sehen und lernen. So hatt er endtlichen vorgestelt, wie daß wir alle unter dem stamm- und creytzbaum Christi stehen, und zur außlöschung unserer sünden sein allerheiligstes bluth, ja annoch nachlauffendes waßer auß seiner allerheiligsten seithen wunden, unß zu hülff und trost fließe. Die excommunicirte aber [7] den

^{39 &}quot;in coena domini coram deo omnipotente": beim Abendmahl des Herrn vor dem allmächtigen Gott.

⁴⁰ Abendmahlsbulle

^{41 &}quot;introitum § 17 quive jurisdiciones etc. sequestrant et § ultimum adjunctis clausuli ": beginnt mit § 17, dass jede Gerichtsbarkeit usw. sie trennen und der letzte § den verbundenen Klauseln zu exkommunizieren.

⁴² Einkünfte.

⁴³ Wertsachen; Kapitalien.

⁴⁴ zwangsverwaltet.

⁴⁵ abgeraten.

⁴⁶ Gegenteile.

⁴⁷ Regeln.

⁴⁸ Absicht.

⁴⁹ Verbot gottesdienstlicher Handlungen.

geringsten theil nicht daran fruchtbahr genieseten oder hetten, und ihnen gäntzlich diese so theüre erlösung und trost entzogen würde. Letzlichen die priesterschafft ermahnet, dießes mit geduld zu tragen, vielleicht sie und er wegen ihren sünden und menschlichen schwachheiten vor Gott verschuldet, tandem autem veritas tryumphabit⁵⁰ etc. — darmit geendet.

Gleichwie ein treüer herrschafftlicher diener mit hertzen klam und scham diese lermenpredig angehört, also nit zu verübeln, wan ein und andere mehrere anzüg dörfften außgelaßen und vergeßen seyen.

Ita attestor⁵¹ Herman Georg Ludovici, landtschreiber, manu propria

[8] [Dorsalvermerk]

Vom Oberambt⁵² zu Hohenliechtenstein, de dato 23. Septembris et præsentato 1. Octobris 1720. Per⁵³ ungangene excessen⁵⁴ von dem hoffcaplan Hopp und dessen aufrührischen predig betreffend.

AT-HAL, H 2624, unfol.

^{50 &}quot;tandem autem veritas triumphabit": zuletzt wird auch die Wahrheit triumphieren.

^{51 &}quot;Ita attestor. ": So bezeuge ich.

⁵² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁵³ Wegen.

⁵⁴ Aufruhr.